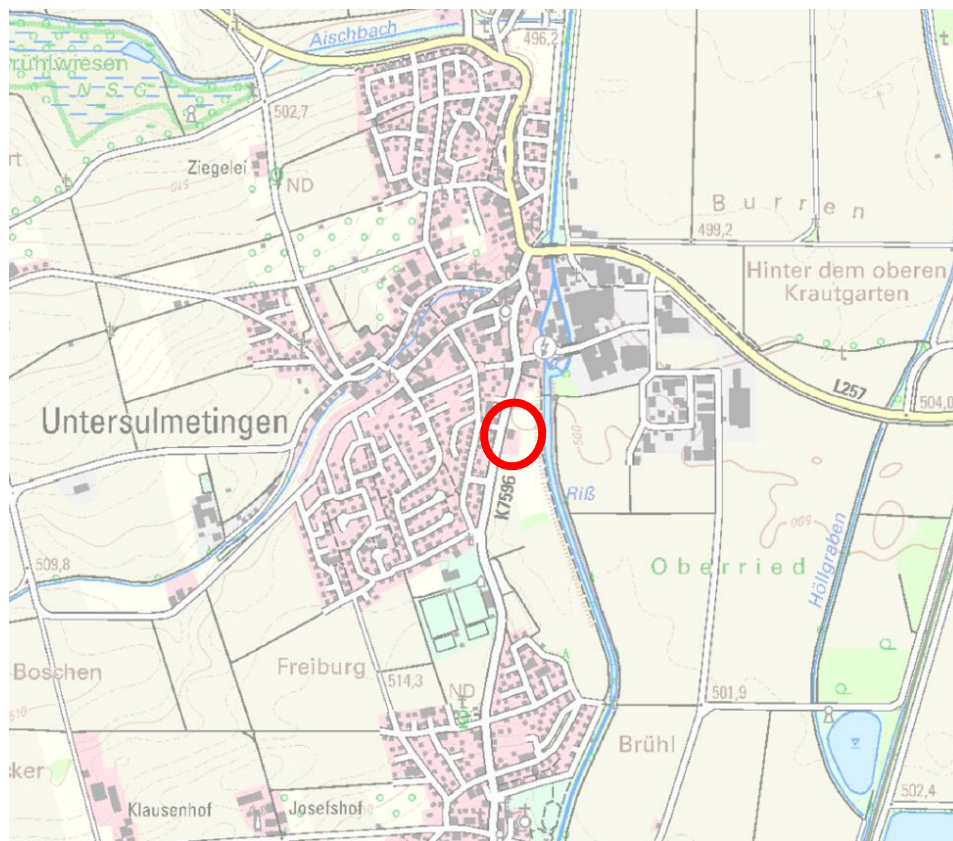


---

# ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG

§ 44 BNatSchG

## zum Bebauungsplan „SO Nahversorgungszentrum Sulmetingen“ in Untersulmetingen



**Vorabzug !!!**

Stand: 05.12.2022

---

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG**

§ 44 BNatSchG

**Zum Bebauungsplan „SO Nahversorgungszentrum Sulmetingen“  
in Untersulmetingen**

**AUFTRAGGEBER:**

Stadt Laupheim  
Amt für Stadtplanung und Baurecht

Marktplatz 1

88471 Laupheim

**BEARBEITUNG:**

Karin Schmid  
Dipl. Ing. Landespflege (FH)

Panoramaweg 5

88441 Mittelbiberach

Tel.: 07351-802367

Mobil: 0175-2254235

E-Mail: schmid@luf-plan.de

aufgestellt: 05.12.2022



Karin Schmid

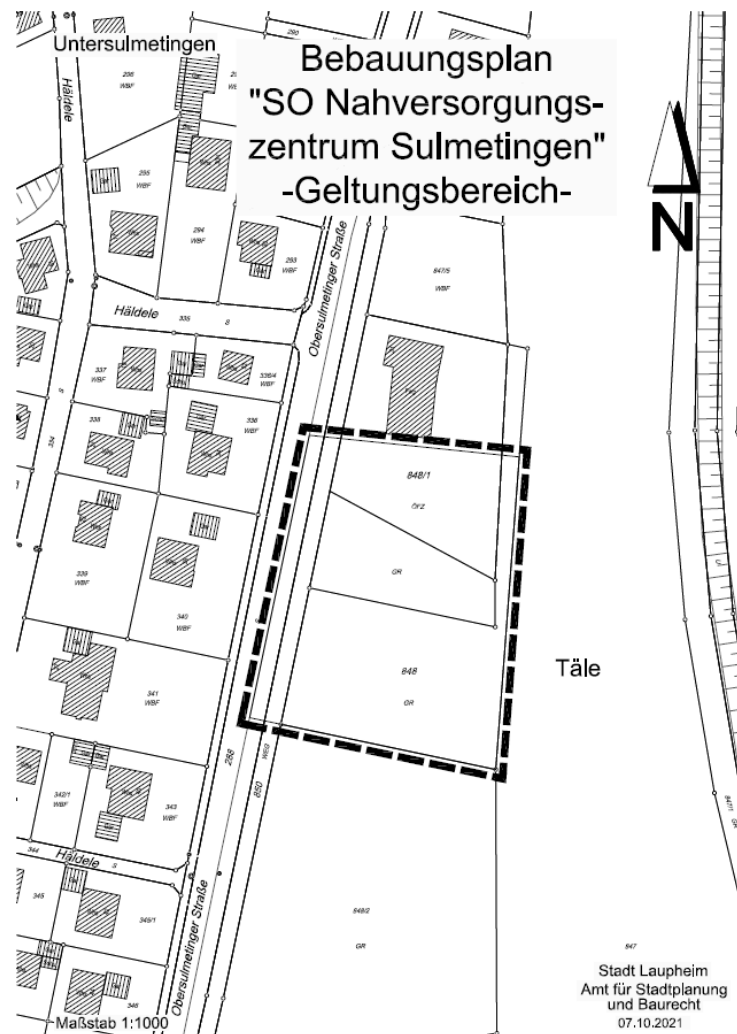
# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
1.1 Allgemeines	1
1.2 Rechtliche Grundlage	2
1.3 Ziele des Umweltschutzes	3
<b>2. WIRKUNG DES VORHABENS</b>	<b>3</b>
<b>3. BESCHREIBUNG DES BESTANDES</b>	<b>4</b>
3.1 Vegetationsstrukturen	4
3.2 Faunistische Erfassung	6
<b>4. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZFACHLICHER SICHT</b>	<b>12</b>
<b>5. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>14</b>

## 1. EINLEITUNG

### 1.1 Aufgabenstellung

Die Stadt Laupheim plant im südöstlichen Bereich des Ortsteils Untersulmetingen den Bau eines Nahversorgungszentrums. Hierfür wird der Bebauungsplan „Sondergebiet Nahversorgungszentrum Sulmetingen“ aufgestellt.

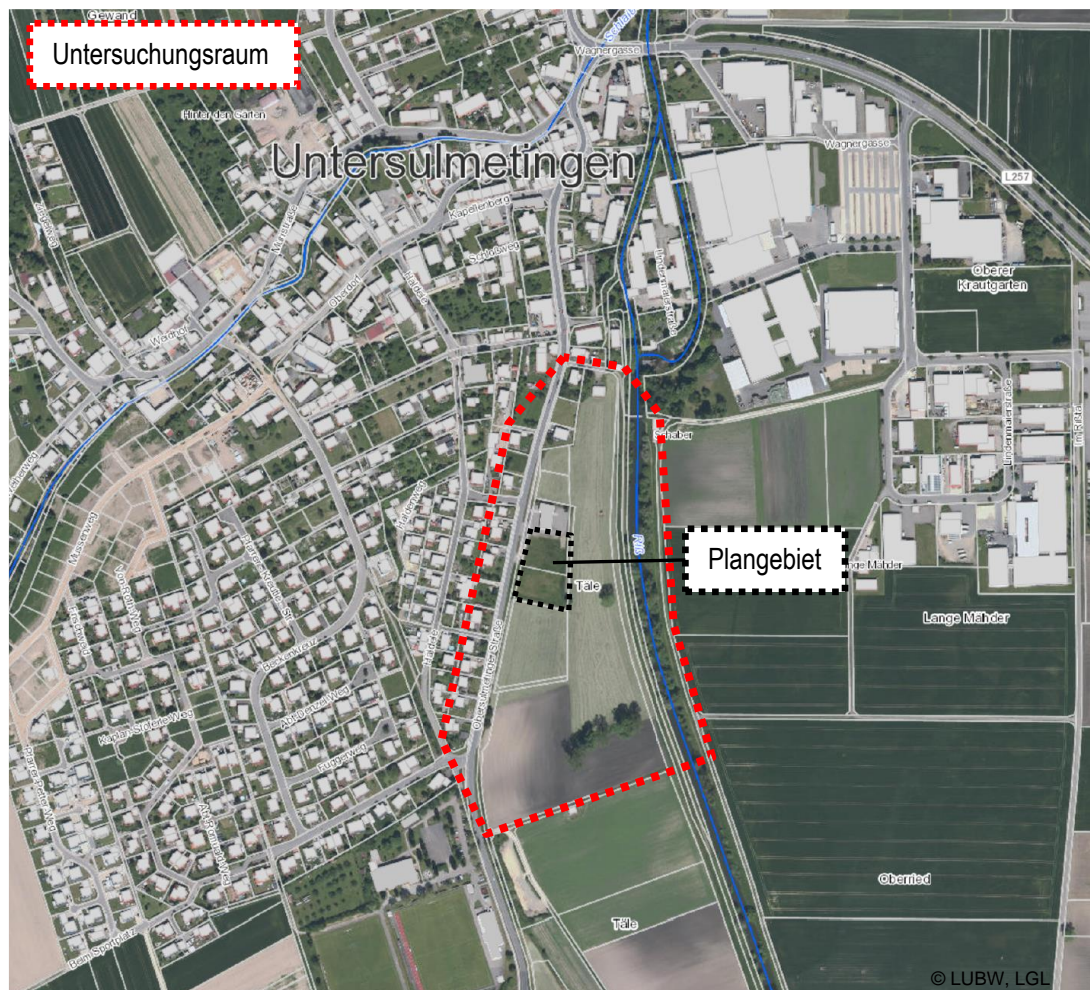


Um rechtliche Beanstandungen zu vermeiden, bzw. die Vollzugsfähigkeit des Vorhabens nicht zu gefährden, ist zu prüfen, ob eine Betroffenheit von europäisch streng geschützten Arten und europäisch geschützten Vogelarten vorliegt, und ob Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das beabsichtigte Vorhaben gegeben sind.

Darüber hinaus wird auf Arten eingegangen, die zwar nicht unter o. g. Richtlinien fallen, jedoch nach BNatSchG besonders geschützt und/oder auf der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet sind.

Hierfür wurde zunächst im Frühjahr – Sommer 2022 das Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen relevanter Arten untersucht.

Die nachfolgende „artenschutzrechtliche Betrachtung“ gemäß § 44 BNatSchG umfasst folgenden Untersuchungsraum:



## 1.2 Rechtliche Grundlagen

### § 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

#### **Verbotstatbestände**

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote).

### 1.3 Ziele des Umweltschutzes

#### Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes und im weiteren Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope.

#### Biotopverbund

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche.

## 2. WIRKUNG DES VORHABENS

**Vorbelastungen** des Plangebietes bestehen insbesondere durch die im Westen an das Plangebiet grenzende „Obersulmetinger Straße“, der Siedlungsbereich im Westen und Norden, sowie die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung im Süden und Osten.

Zudem wurde im Zuge des Baus des Feuerwehrhauses im Norden das Gelände auch im gesamten Plangebiet auf das Niveau der „Obersulmetinger Straße“ angeglichen, bzw. aufgefüllt und entspricht somit nicht mehr der ursprünglichen, gewachsenen Bodenstruktur.

Im Folgenden werden die in Bezug auf den Artenschutz relevanten Wirkfaktoren kurz aufgezeigt:

**Baubedingte Wirkungen** werden durch den Baubetrieb während der Bauphase verursacht. Es handelt sich um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung des Bauvorhabens beendet sind.

Folgende Beeinträchtigungen sind möglich oder zu erwarten:

- Räumung des Baufeldes inkl. der Flächen für die Baustelleneinrichtung (Abschieben des Oberbodens und der Vegetation im Bereich unversiegelter oder unbefestigter Flächen des Baufeldes => Grünland).
- Bodenverdichtung im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche.
- Schall-, Erschütterungs-, Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge, sowie Störung durch Bewegungsreize.
- Visuelle Effekte und Erschütterungen: Störung, Beunruhigungen und Vergrämung der Fauna und damit temporärer Entzug von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten sowie Störung von Lebensstätten durch Baufahrzeugbewegung und Licht.

**Anlagebedingte Wirkungen** sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes ein.

Folgende Beeinträchtigungen sind möglich oder zu erwarten:

- Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung (geplantes Nahversorgungszentrum, Verkehrswege) und Umwandlung einer extensiven Grünfläche in kleine intensive Grünflächen, die einen bereichsweisen Verlust von Nahrungshabitatflächen mit sich bringt.

- Vollständiger Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Versiegelungen.
- Flächenumwandlung: Veränderung der Habitate und ggf. der Habitatfunktionen durch Flächenumwandlungen und damit Schädigung von Lebensstätten.

**Betriebsbedingte Wirkungen** sind ebenfalls zeitlich unbegrenzt und greifen in das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes ein.

Folgende Beeinträchtigungen sind möglich oder zu erwarten:

- Durch die veränderte zusätzliche anthropogene Nutzung des Plangebietes, sind durch die akustischen und visuellen Störreize Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen (Störung des Nahrungshabitats). Insgesamt ist mit einer Erhöhung der Lärm- und Lichtemissionen sowie einer geringen Erhöhung der Luft- und Schadstoffemission (zunehmender Verkehr) zu rechnen.

### 3. BESCHREIBUNG DES BESTANDES

#### 3.1 Vegetationsstrukturen

Das Untersuchungsgebiet liegt im südöstlichen Bereich von Untersulmetingen im westlichen Rißtal.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum „Hügelland der unteren Riß“ (Donau-Iller-Lech-Platte). Die potentielle natürliche Vegetation stellt dabei einen „Eschen-Erlen-Sumpfwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Bergahorn-Eschen-Feuchtwald; örtlich Walzenseggen-Erlenbruchwald“ dar. Infolge intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ist die Pflanzen- und Tierwelt durch den Menschen im Untersuchungsraum durch vielfache Vorgänge weitgehend umgestaltet und geprägt worden:

Die derzeitige Vegetation weicht von der potentiell natürlichen Vegetation deutlich ab. Das Plangebiet und dessen Umgebung werden maßgeblich von Siedlungsstrukturen, landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Gehölzstrukturen entlang der Riß bestimmt.

Das Untersuchungsgebiet setzt sich wie folgt zusammen:



Blick von Süden nach Norden:

Das Plangebiet grenzt direkt östlich an die „Obersulmetinger Straße“ an. Beim Bau der Feuerwehrrhalle wurde das Plangebiet ebenfalls bis auf Straßenniveau angefüllt und ohne Oberbodenauftrag belassen. Hieraus entwickelte sich eine extensiv genutzte Grünlandstruktur, die ein bis zweimal pro Jahr gemäht wird.



Blick von Norden nach Süden:  
Der nordwestlichste Bereich des Plangebietes wird häufig als Abstellplatz für Fahrzeuge und Anhänger genutzt. Zudem nutzt die Feuerwehr das Gelände für Übungen.



Blick von Süden nach Norden:  
Das umliegende Urgelände liegt rund 1,5 m tiefer und wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Entlang der „Obersulmetinger Straße“ befindet sich an der Böschung eine Baumreihe aus Linden.



Blick von Südost nach Nordwest:  
Östlich des Plangebietes befindet sich am Böschungsfuß eine Rosskastanie (50 cm Stammdurchmesser) und weiter östlich Richtung Riß eine fast abgestorbene Esche (30 cm Stammdurchmesser) mit einem Traubenkirschensämling am Stammfuß. Das angrenzende Grünland wird ebenfalls extensiv genutzt. Das Gelände steigt zur Riß wieder mittels einer Böschung an.



Im Norden und Osten des Feuerwehrgebäudes befindet sich entlang der Flurstückgrenze (Flst. 848/1) eine Hecke aus Alpen-Johannisbeere, sowie in der nordöstlichen Ecke eine Winterlinde. Die Flächen um das Gebäude sind gepflastert oder asphaltiert.



### 3.2 Faunistische Erfassung

Im Untersuchungsgebiet wurden folgende Begehungen (bei geeigneter Witterung) hinsichtlich der (potentiellen) Vorkommen von Brutvögeln und weiteren planungsrelevanten Arten vorgenommen (Dr. Werner Jans und Karin Schmid):

Datum	Tätigkeit	Uhrzeit	Wetter
01.03.2022	Übersichtsbegehung	10:45-11:45 Uhr	-5°C, sonnig
14.04.2022	Artenerfassung	6:30-8:30 Uhr	6°C, sonnig; Schleierwolken, fast windstill
08.05.2022	Artenerfassung	6:00-8:00 Uhr	8-10°C, bewölkt, leichter W-Wind
07.06.2022	Artenerfassung	6:00-8:00 Uhr	12°C, bewölkt (70%), leichter W-Wind
21.06.2022	Artenerfassung	8:45-10:15 Uhr	16-18°C, bewölkt, leichter O-Wind
04.08.2022	Artenerfassung	9:00-10:00 Uhr	21-24°C, sonnig, windstill
07.08.2022	Artenerfassung, Futterpflanzen Nachtkerzenschw.	8:00-10:00 Uhr	11°C, sonnig, leichter O-Wind
12.09.2022	Artenerfassung, Vegetationsaufnahme	10:45-11:45 Uhr	13-17°C, sonnig, windstill

#### Amphibien:

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine stehenden oder temporär wasserführenden Gewässer (Gräben, Tümpel, Fahrspuren), die als Laichhabitat dienen könnten. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten konnten nicht nachgewiesen werden und sind auch nicht zu erwarten.

#### Schmetterlinge:



Bei den Begehungen konnten überwiegend nicht gefährdete Arten wie Distelfalter, Kleiner Fuchs, Zitronenfalter, Kleiner Kohlweißling und Hauhechel-Bläuling nachgewiesen werden.

Trotz dem Vorkommen mehrerer Exemplare der Nachtkerze am südlichen Böschungsrand des Plangebietes, konnten weder Fraßspuren noch Raupen oder Imagos des streng geschützten Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) gefunden werden, auch nicht an Blutweiderich entlang der Riß.

#### Reptilien:

Als xerotherme Art lebt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in sonnen-exponierten Habitaten, vor allem an Südhängen von Bahndämmen, Grabenrändern, Feldrainen und auf Ödland und gilt als streng geschützt (Anhang IV der FFH-Richtlinie).

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Das Vorhandensein besonnter Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt.



Zauneidechsen konnten mit mehreren adulten Individuen am südöstlichen Plangebietsrand in der Grasböschung nachgewiesen werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Tiere von der Böschung entlang der Riß eingewandert sind, und es sich hierbei nur um ein Teilhabitat handelt, da keine geeigneten Eiablageplätze vorhanden sind. Jungtiere konnten im Spätsommer nicht mehr nachgewiesen werden.

Gruppe	Legende	Deutscher Name	Art	Schutzstatus BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen					Anmerkung	
				bes. gesch.	str. gesch.	EG-VO	FFH Anh. IV	Art.1 VS-RL	BARTSchV	RL BW		
Reptilien		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	b	s		IV				V	mehrere Nachweise in der Grasböschung im südöstlichen Plangebietsbereich

## Säugetiere

### Biber:

Der Biber (*Castor fiber*) ist ebenfalls in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie der EU aufgelistet und somit eine streng geschützte Art.



Entlang der Riß konnten im Frühjahr 2022 zahlreiche frische Biberfraßspuren an den gewässerbegleitenden Gehölzen sowie Biberrutschen beidseitig nachgewiesen werden.

Im späteren Frühjahr und Sommer waren keine sichtbaren Biber-Aktivitäten entlang der Riß erkennbar, sämtliche Biberrutschen waren zugewachsen.

Da sich das Nahrungsangebot für den Biber entlang der Riß und die östlich gelegenen Ackerflächen beschränkt, liegt das rund 80 m entfernte Grünland des Plangebietes außerhalb des Wirkungsbereichs des Bibers.

Zudem erfolgt weder ein direkter Eingriff in das Gewässer, noch wird die angrenzende Nutzung intensiviert. Mit erheblichen Beeinträchtigungen oder einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist somit nicht zu rechnen.

#### Fledermäuse:

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt, und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt.

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können:

Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume).

Fledermäuse sind bei ihrer Nahrungssuche in ihrer räumlichen Orientierung eng an Gehölzstrukturen als Jagdhabitate bzw. Leitstrukturen gebunden. Die linearen, gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen entlang der Riß können als solche Leitstruktur bezeichnet werden.

Potenzielle Beeinträchtigungen für Fledermäuse beschränken sich weitgehend auf die Entfernung von Bauwerken, oder Eingriffe in Gehölzbestände, z.B. durch Verlust von Höhlenbaum-Quartieren, oder der Beseitigung von Leitstrukturen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geeigneten Strukturen. Das weitere Umfeld wird lediglich als Jagdhabitat genutzt.

Da sich keine Eingriffe in potenziell geeignete Strukturen erfolgen, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen nicht zu rechnen.

#### Vögel (gesamtes Untersuchungsgebiet):

Zur Erfassung der lokalen Vogelfauna wurde zu den genannten Terminen das gesamte Untersuchungsgebiet flächig begangen und alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel erfasst. In Anlehnung an die Revierkartierungsmethode (SÜDBECK et al. 2005) wurden die Revierzentren der erfassten Brutvogelarten festgelegt.

Bei den Begehungen konnten insgesamt 31 Vogelarten beobachtet werden, davon 22 als Brutvögel (siehe Abbildung oben). Innerhalb des Plangebietes konnten keine Brutvögel festgestellt werden, lediglich ab und an Nahrungsgäste.

Die Brutvorkommen befinden sich überwiegend in den angrenzenden Siedlungsbereichen und in den Gehölzstrukturen entlang der Riß. Hier sind auch beidseitig zahlreiche Nistkästen angebracht.

Folgende Arten konnten nachgewiesen werden:

Nr.	Abk.	Deutscher Name	Art	Schutzstatus BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen					Anmerkung	Innerhalb Plangebiet	Brutvogel	Nahrungsgast
				bes. gesch.	str. gesch.	EG-VO	FFH Anh. IV	Art.1 VS-RL	BArtSchV	RL BW 2021				
1	Sto	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	b				x		V	1 BP an Rißböschung		x	x
2		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	b				x		*	nur Nahrungsgast			x
3		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	b	s	A		x		*	nur Nahrungsgast			x
4	Hä	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b				x		3	1 BP in Siedlung		x	
5	Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b				x		*	3 BP in Siedlung und 1 BP in Kastanie		x	
6	Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b				x		*	1 BP in Siedlung (Garten)		x	
7		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	b	s			x	s	*	nur Nahrungsgast			x
8	Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b				x		*	1 BP südl. Pappel		x	x
9		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	b				x		V	nur Nahrungsgast			x
10		Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b				x		*	nur Nahrungsgast			x
11	G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b				x		V	1 BP in Gebüsch an Riß		x	
12	B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b				x		*	1 BP in Siedlung (Garten Haus-Nr. 41)		x	
13		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b				x		3	nur Nahrungsgast			x
14		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	b	s	A		x		*	nur Nahrungsgast			x
15	Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b				x		*	1 BP in Nisthilfe an Riß		x	
16	K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b				x		*	3 BP in Nisthilfen an Riß und Siedlung		x	
17	H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	b				x		V	2 BP in Siedlung		x	
18	Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b				x		V	3 BP in Nisthilfen an Riß und nördl. Garten		x	
19	Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b				x		*	1 BP in Siedlung (Haus-Nr. 25)		x	
20	Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b				x		*	1 BP, nördl. Gärten		x	
21	E	Elster	<i>Pica pica</i>	b				x		*	1 BP nördl. Gärten		x	x
22		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	b	s			x	s	*	nur Nahrungsgast			x
23	Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b				x		*	1 BP in Siedlung (Garten Haus-Nr. 42)		x	
24	S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b				x		*	5 BP in Nisthilfen und Garten Haus-Nr. 41		x	x
25	Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b				x		*	2 BP an Riß		x	
26	Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b				x		*	1 BP an Riß		x	
27	Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	b				x		V	1 BP in Siedlung (Garten Haus-Nr. 36)		x	
28	Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b				x		*	2 BP in Gebüsch an Riß		x	
29	A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	b				x		*	2 BP in Siedlung und an Riß		x	
30	Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b				x		*	1 BP nördl. Gärten		x	x
31		Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	b				x		*	nur Nahrungsgast			x

Legende zu Tabelle 1: siehe Anhang

Zu den wertgebenden Vogelarten gehören Mäusebussard, Weißstorch, Rotmilan und Grünspecht (laut BNatSchG streng geschützt), die das Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast aufsuchen. Ein Weißstorch-nest befindet sich rund 350 m in nördlicher Richtung auf einem Gebäude in der Ortsmitte, das Grünland im Untersuchungsraum wird ebenfalls nur als Nahrungsgast aufgesucht.

Laut Roter Liste in Baden-Württemberg gilt der im westlichen Siedlungsbereich brütende Bluthänfling als „gefährdet“ (RL BW 3), die ebenfalls im Siedlungsbereich brütenden Haussperling und Klappergrasmücke und die entlang der Riß brütende Stockente, Goldammer und Feldsperling, stehen auf der Vorwarnliste.

Bei den Nahrungsgästen gilt die Rauchschwalbe als „gefährdet“ (RL BW 3), die Mehlschwalbe steht auf der Vorwarnliste.

### Übersicht der im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvögel:



#### **Arten mit besonderer Planungsrelevanz:**

Für die geschützten Tierarten gelten grundsätzlich die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Dies sind insbesondere die Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1) und die Zerstörung oder Schädigung von Brut- und Lebensstätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3).

Für streng geschützte Arten und die europäischen Vogelarten sind darüber hinaus auch erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, verboten (§ 44 Abs.1 Nr. 2). Dabei sind die Maßgaben des § 44 Abs.5 BNatSchG zu beachten.

Dies bedeutet, dass die Verbotstatbestände im engeren Sinn nur auf die „Europäischen Vogelarten“ und Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind, anzuwenden sind. Die übrigen Artenvorkommen sind in der Eingriffsbewertung zu berücksichtigen, unterliegen aber nicht direkt den artenschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften.

Die vorhin beschriebenen, wertgebenden Vogelarten konnten innerhalb des Plangebietes nur überfliegend bzw. nahrungssuchend festgestellt werden. Sämtliche Brutnachweise befinden sich außerhalb im Siedlungsbereich und in den Strukturen entlang der Riß.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Brutstätten ist somit nicht zu rechnen. Zudem stehen im weitem Umfeld noch ausreichend Nahrungshabitatflächen zur Verfügung. Die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung von Eingriffen sind jedoch zu beachten.

Lediglich bei der Zauneidechse ist durch das geplante Bauvorhaben mit möglichen Beeinträchtigungen zu rechnen und wird somit weiter betrachtet.

### Konfliktanalyse in Bezug auf Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Gruppe	Deutscher Name	Art	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)	Erhebliche Störung der lokalen Populationen zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen
Reptilien	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Durch die geplanten Arbeiten in den Lebensräumen ist das Töten und Verletzen von Individuen möglich.	Durch die geplanten Arbeiten in den Lebensräumen während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten liegt eine erhebliche Störung vor.	Durch die geplanten Arbeiten in den Lebensräumen ist die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben.

Gegebenenfalls lässt sich das Eingreifen der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Maßnahmen erfolgreich abwenden. Zum einen handelt es sich um herkömmliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkungen, Vergrämung, ökologische Baubegleitung, Aufwertung vorhandener Habitatstrukturen).

Darüber hinaus gestattet § 44 Abs. 5 BNatSchG die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen; CEF = continuous ecological functionality), um den Eingriff zu kompensieren.

Für CEF-Maßnahmen werden drei fachliche Anforderungen gestellt:

- Kein Time-Lag: Die Maßnahme muss vor dem zulässigen Eingriff oder zulässigen Bauvorhaben nach BauGB umgesetzt werden und wirksam sein.
- Hohe Erfolgswahrscheinlichkeit: Eine zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte muss „mit einer hohen Prognosesicherheit“ zu erwarten sein (LANA 2010).
- Räumliche Nähe: Durch die Maßnahme muss die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein.

Konkrete Maßnahmen werden im weiteren Planungsverlauf in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ausgearbeitet und erläutert.

## **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind folgende allgemeine Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Eingriffe zu beachten:

- Um Einzelbäume innerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen zu erhalten, sind sie vor Bodenverdichtung im Wurzelbereich und vor Stammverletzungen zu schützen (Kastanie am südöstlichen Plangebietsrand).
- Um eine zusätzliche Belastung der angrenzenden Flächen auszuschließen, sind die Auswirkungen der Bautätigkeit soweit wie möglich auf den eigentlichen Eingriffsraum zu konzentrieren. (Erhaltung von Lebensräumen).
- Keine Lagerung von Baumaterial in den Böschungsbereichen (Absperrung der Böschung).
- Nacharbeiten sind zu nicht zugelassen. Damit wird vor allem eine Störung der Fledermäuse bei der Jagd vermieden.
- Zudem ist eine Insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden (Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit einer Lichtfarbe von 2000 bis max. 2700 Kelvin).
- Die nicht überbauten und nicht für die Bewirtschaftung notwendigen Flächen sind zu begrünen.

## **4. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT**

Die Stadt Laupheim plant im südöstlichen Bereich des Ortsteils Untersulmetingen den Bau eines Nahversorgungszentrums. Hierfür wurde in 2022 das Plangebiet und dessen Umfeld auf das Vorkommen von Brutvögeln und weiteren planungsrelevanten Arten untersucht.

Aus naturschutzfachlicher Sicht besitzt das eigentliche Plangebiet (extensives Grünland) mit einer Größe von knapp 0,5 ha derzeit nur eine untergeordnete Bedeutung. Zudem handelt es sich um einen vorbelasteten Bereich. Die Fläche wurde im Zuge des Baus des Feuerwehrgebäudes auf das Niveau der „Obersulmetinger Straße“ aufgefüllt und entspricht somit nicht mehr dem Urgelände. Des Weiteren grenzt im Westen die „Obersulmetinger Straße“, der Siedlungsbereich im Westen und Norden, sowie die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung im Süden und Osten, direkt an das Plangebiet an.

Ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten kann somit bereits ausgeschlossen werden. Die Grünfläche des Plangebietes stellt kein Brutgebiet für Vogelarten dar, dient jedoch, wie das weitere Umfeld, mehreren Vogelarten je nach Jahreszeit als Nahrungsrevier.

Die Brutgebiete der meisten Vogelarten befinden sich in den rund 80 m östlich verlaufenden Gehölzstrukturen entlang der Riß und in den Siedlungsgebieten im Westen und Norden.

Als planungsrelevante Arten konnten im Rahmen der Begehungen in 2022 folgende Brutvogelarten nachgewiesen werden:

Mäusebussard, Weißstorch, Rotmilan, Grünspecht, Bluthänfling, Rauch- und Mehlschwalbe, Haussperling, Klappergrasmücke, Stockente und Goldammer. Da diese nur überfliegend, bzw. nahrungssuchend innerhalb des Plangebietes festgestellt werden konnten, und deren Brutstätten nicht beeinträchtigt werden, wurden diese Arten nicht weiter betrachtet. Zudem stehen im weiteren Umfeld noch ausreichend Nahrungshabitatflächen zur Verfügung.

Lediglich die streng geschützte Zauneidechse konnte im Plangebiet an der südlichen bis südöstlichen Grasböschung mit mehreren adulten Individuen nachgewiesen werden.

Es ist jedoch anzunehmen, dass die Tiere von der Böschung entlang der Riß eingewandert sind, und es sich hierbei nur um ein Teilhabitat handelt, da keine geeigneten Eiablageplätze vorhanden sind. Jungtiere konnten im Spätsommer nicht mehr nachgewiesen werden.

Insgesamt ist jedoch bei der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens mit potenziellen Beeinträchtigungen der Zauneidechsen zu rechnen.

#### **Fazit:**

Zum Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen sind sämtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung der Eingriffe durchzuführen und zu beachten.

Durch das Vorkommen der europarechtlich und streng geschützten Zauneidechse ist ein erhebliches Konfliktpotenzial in Bezug auf die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorhanden.

Somit sind Maßnahmen notwendig, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Zauneidechse im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten.

In den weiteren Planungsschritten ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation für die Zauneidechse zu erstellen, um erhebliche Eingriffswirkungen, sowie ein auslösen von artenschutzrechtlichen Verboten gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden.



## 5. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- BLANKE, INA (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten, Laurenti Verlag
- BRAUN, M. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M., DIETERLEN, F., (Hrsg.), 2003: Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 'Allgemeiner Teil', 'Fledermäuse (Chiroptera)', Eugen Ulmer, Stuttgart, S. 263-272.
- DR. W. JANS (2022) Faunistische Erfassung
- LUBW (2010) Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.
- LUBW (2022) Kartenservice: Alle Schutzgebiete, © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg ([www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de))
- MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.
- TRAUTNER & MAYER (2019): Handlungsleitfaden Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben

**Legende zur Tabelle 1:**

**Schutzstatus nach BNatSchG**

Schutzstatus laut Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542])

- b besonders geschützte Art nach BNatSchG
- s streng geschützte Art nach BNatSchG

**Richtlinien und Verordnungen**

Hier werden die Richtlinien und Verordnungen, aus denen sich ein Schutzstatus nach BNatSchG ergibt, aufgeführt.

**EG-VO**

Verordnung (EG) Nr. 318/2008 vom 31. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

- A in Anhang A der zuvor genannten Verordnung aufgeführt
- B in Anhang B der zuvor genannten Verordnung aufgeführt

**FFH Anh. IV**

Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. [zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006] CONSLEG 1992L0043— EN—

- IV in Anhang IV der zuvor genannten Richtlinie aufgeführt

**Art.1 VS-RL**

Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

- x in Europa natürlich vorkommende Vogelart im Sinne des Artikel 1 der zuvor genannten Richtlinie

**BArtSchV**

Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005

- b in Anlage 1 Spalte 2 der zuvor genannten Verordnung aufgeführt (besonders geschützte Art)
- s in Anlage 1 Spalte 3 der zuvor genannten Verordnung aufgeführt (streng geschützte Art)

**RL BW**

Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

<b>Kategorien der</b>	<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>Roten Liste</b>	<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
	<b>2</b>	Stark gefährdet
	<b>3</b>	Gefährdet
	<b>R</b>	Extrem selten, geographische Restriktion
<b>Außerhalb der</b>	<b>V</b>	Vorwarnliste (Kriterien für Gefährdungskategorie der RL noch nicht erfüllt)
<b>eigentlichen Roten</b>	<b>*</b>	Ungefährdet
<b>Liste</b>	<b>◆</b>	Nicht bewertet



## Legende

Abk.	Deutscher Name	Art	Anmerkung
Sto	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	1 BP an Rißböschung
Hä	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	1 BP in Siedlung
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	3 BP in Siedlung und 1 BP in Kastanie
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1 BP in Siedlung (Garten)
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1 BP südl. Pappel
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1 BP in Gebüsch an Riß
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1 BP in Siedlung (Garten Haus-Nr. 41)
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	1 BP in Nisthilfe an Riß
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	3 BP in Nisthilfen an Riß und Siedlung
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	2 BP in Siedlung
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3 BP in Nisthilfen an Riß und nördl. Garten
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1 BP in Siedlung (Haus-Nr. 25)
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1 BP nördl. Gärten
E	Elster	<i>Pica pica</i>	1 BP nördl. Gärten
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1 BP in Siedlung (Garten Haus-Nr. 42)
S	Star	<i>Stumus vulgaris</i>	5 BP in Nisthilfen und Garten Haus-Nr. 41
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	2 BP an Riß
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1 BP an Riß
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1 BP in Siedlung (Garten Haus-Nr. 36)
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	2 BP in Gebüsch an Riß
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	2 BP in Siedlung und an Riß
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1 BP nördl. Gärten

 Plangebiet

Datengrundlage Luftbild: Kartenservice LUBW (2022)

## STADT LAUPHEIM GEMARKUNG UNTERSULMETINGEN

### BP "SO NAHVERSORGUNGS- ZENTRUM SULMETINGEN" BRUTVOGELKARTIERUNG



M. 1 : 2.000

Bearbeitung: K. Schmid  
Dipl. Ing. Landespflege (FH)

Datum: 05.12.2022

Plan-Nr.:

geändert:

LANDSCHAFTSPLANUNG  
UMWELTPLANUNG  
FREIRAUMPLANUNG

Karin Schmid  
Panoramaweg 5  
D-88441 Mittelbiberach  
Ruf (07351) 802367  
schmid@luf-plan.de